



# Statuten

Angenommen von der Delegiertenversammlung  
am 21. März 2003

Angepasst von der Delegiertenversammlung  
am 19. März 2004, 14. März 2008, 28. März 2014 und 29. März 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
<b>II. Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
<b>III. Abteilungen</b> .....	<b>4</b>
<b>IV. Organe des Kantonalverbandes</b> .....	<b>6</b>
Die Kantonale Leitung / der Kantonale Stab .....	7
Das Kantonale Komitee / Der Ausschuss.....	9
Der Rat der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (AL-Rat).....	11
Die Delegiertenversammlung (DV).....	12
Die Rechnungsrevisorinnen / -Revisoren .....	15
<b>V. Finanzen und Administratives</b> .....	<b>16</b>
<b>VI. Statutenänderungen</b> .....	<b>18</b>
<b>VII. Auflösung des Verbandes</b> .....	<b>19</b>
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>20</b>
<b>IX. Anhang</b> .....	<b>21</b>

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zugehörigkeit**

Der Kantonalverband "Pfadi Thurgau" umfasst alle Abteilungen auf Kantonsgebiet und solche, die nach besonderer Abmachung zum Kantonalverband gehören.

### **Art. 2 Zweck**

- 1) Die "Pfadi Thurgau" fördert die Zielsetzungen der Pfadibewegung und wahrt deren Interessen.
- 2) Als Mitglied der Pfadibewegung Schweiz (PBS) respektiert sie deren Statuten und Reglemente.

### **Art. 3 Rechtliche Stellung**

Die "Pfadi Thurgau" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Frauenfeld.

### **Art. 4 Schutz von Namen und Abzeichen**

Name und Kennzeichen (Halstuch, Abzeichen) jeder Abteilung und jedes Korps sind innerhalb des Verbandsgebietes geschützt.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitglieder

Mitglieder der "Pfadi Thurgau" sind:

- a) als Aktivmitglieder
  - die Mitglieder der Abteilungen und Korps
  - die Mitglieder der kantonalen Gremien
- b) als Passivmitglieder
  - die Mitglieder örtlicher Altpfadivereinigungen
- c) Ehrenmitglieder

### Art. 6 Aufnahme

- 1) Die Abteilungen und Korps sind für die Aufnahme ihrer Mitglieder zuständig.
- 2) Die Wahl bzw. die Ernennung in die kantonalen Gremien sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied gilt als Aufnahme.

### Art. 7 Austritt und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft verliert, wer austritt oder ausgeschlossen wird.
- 2) Die Instanz, die für eine Aufnahme zuständig ist, kann die Austrittserklärung entgegennehmen oder einen Ausschluss verfügen.
- 3) Über das Vorgehen eines Ausschlussverfahrens von Leiterinnen und Leitern mit kantonalen Aufgaben entscheidet das Kantonale Komitee.
- 4) Jeder Ausschluss muss mit Begründung und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit und Rekursinstanz schriftlich mitgeteilt werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- 5) Der Rekurs hat bis auf kantonale Stufe schriftlich innert zwei Wochen zu erfolgen. Auf Bundesebene gilt die Rekursfrist gemäss den Statuten der PBS.
- 6) Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

### III. Abteilungen

#### Art. 8

- 1) Die Abteilungen sind mit Eigenverantwortung für die Pfadiaktivitäten zuständig. Ihre grundsätzlichen Aufgaben und Organisation sind in den Statuten und im Abteilungsreglement der PBS umschrieben. Die Abteilungen pflegen ihren eigenen Stil und ihre eigene Tradition.
- 2) Die Abteilungen müssen sich vereinsrechtlich gemäss Art. 60 ff. des ZGB organisieren. Ihre Statuten dürfen weder den Statuten der PBS noch den Statuten der "Pfadi Thurgau" widersprechen.
- 3) Eine Abteilung wird nach Genehmigung ihrer Statuten durch das Kantonale Komitee und auf dessen Antrag durch die Kantonale Delegiertenversammlung in die "Pfadi Thurgau" aufgenommen.
- 4) Die Auflösung einer Abteilung erfordert die Zustimmung der Kantonalen Delegiertenversammlung, welche auf Antrag des Kantonalen Komitees hin entscheidet.

#### Art. 9

Die "Pfadi Thurgau" anerkennt Mädchen- und Knabenabteilungen sowie gemischte Abteilungen.

#### Art. 10

- 1) Abteilungen können sich zu Korps zusammenschliessen. Diese Abteilungen arbeiten dauernd oder für wiederkehrende Aktivitäten zusammen. Sie koordinieren und organisieren Ausbildungskurse, gemeinsame Stufen- und Leiteraktivitäten, Lager usw.
- 2) Die Korpsleiterin / der Korpsleiter hat gegenüber den kantonalen Organen die Stellung einer Abteilungsleiterin / eines Abteilungsleiters. An der Delegiertenversammlung und im AL-Rat haben sie nur beratende Stimme.
- 3) Korpsbildungen sind durch die kantonale Delegiertenversammlung zu genehmigen.

#### Art. 11

- 1) Die Abteilung als Verein darf keine Liegenschaften besitzen oder längerfristige Mietverträge für Liegenschaften oder Räumlichkeiten abschliessen.



- 2) Für Besitz oder Miete muss eine eigene Trägerschaft (Heimverein) bestellt sein.
- 3) Die Abteilung als Verein soll nicht Mitglied der Trägerschaft sein. Sie soll nur für die Benützung der Liegenschaften oder Räumlichkeiten haften.

## IV. Organe des Kantonalverbandes

### Art. 12 Grundsätzliches

Die Organe des Kantonalverbandes sind:

- a) die Kantonale Leitung und deren Stab
- b) das Kantonale Komitee und dessen Ausschuss
- c) der Rat der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (AL-Rat)
- d) die Kantonale Delegiertenversammlung (DV)
- e) mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

### Art. 13 Gemeinsame Verantwortung

Alle Organe des Kantonalverbandes sorgen in Übereinstimmung mit der Pfadibewegung Schweiz für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der pfadfinderischen Methoden in allen Aktivitäten. Sie sorgen durch eine regelmässige Standortbestimmung für Aktualität und Qualität ihrer Arbeit.

### Art. 14 Zusammensetzung

- 1) Bei der Wahl der Organe und Besetzung der Equipen ist eine angemessene Vertretung der Geschlechter anzustreben.
- 2) Gemäss Statuten der Pfadibewegung Schweiz gilt die Drittelsregelung für:
  - a) die Kantonale Leitung
  - b) die kantonale Vertretung an der DV der PBS
- 3) Für die Kantonsleitung und das Präsidium ist Doppelbesetzung vorgesehen (Kantonsleiterin und Kantonsleiter sowie Präsidentin und Präsident).
- 4) Für Wahlen in doppelbesetzte Funktionen und für Abstimmung an der Kantonalen Delegiertenversammlung können 20 Stimmberechtigte eine Entscheidung mit doppeltem Mehr (die Mehrheit der weiblichen und die Mehrheit der männlichen Stimmdenden) verlangen.

## Die Kantonale Leitung / der Kantonale Stab

### Art. 15 Zusammensetzung

- 1) Die Kantonale Leitung (KaLei) besteht aus:
  - a) der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter (KL)
  - b) den Stufenleiterinnen und -leitern:
    - Kantonale Leiterin der Biber- und Wolfstufe und
    - Kantonaler Leiter der Biber- und Wolfstufe
    - Kantonale Leiterin der Pfadistufe und
    - Kantonaler Leiter der Pfadistufe
    - Kantonale Leiterin der Pio- und Roverstufe und / oder
    - Kantonaler Leiter der Pio- und Roverstufe
  - c) der Kantonalen Verantwortlichen und / oder dem Kantonalen Verantwortlichen für stufenübergreifende Ausbildung (KVA)
  - d) der Kantonalen Verantwortlichen und / oder dem Kantonalen Verantwortlichen für Anlässe (KVA<sub>n</sub>)
  - e) der Kantonalen Verantwortlichen und / oder dem Kantonalen Verantwortlichen für Information (KVI)
  - f) der Kantonalen Verantwortlichen für Betreuung und / oder dem Kantonalen Verantwortlichen für Betreuung (KVB)
- 2) Der Kantonalen Leitung steht der Kantonale Stab zur Seite. Er besteht aus:
  - a) der Sekretärin / dem Sekretär
  - b) den Leiterkurs-Betreuerinnen / den Leiterkurs-Betreuern
  - c) allfälligen J+S-Verantwortlichen
  - d) weiteren Mitarbeitern
- 3) Jedes Mitglied der Kantonalen Leitung und des Kantonalen Stabes kann im Einvernehmen mit Kantonsleiterin und Kantonsleiter eine Arbeitsequipe bilden.

### Art. 16 Aufgaben

- 1) Die Kantonale Leitung ist für die aktive Leitung des Kantonalverbandes verantwortlich. Sie entscheidet in den Fällen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Im Besonderen ist die Kantonale Leitung verantwortlich für:
  - a) die Koordination der Pfadiaktivität im Verbandsgebiet und die Durchführung kantonalen Anlässe, insbesondere des Kantonalen Pfaditreffens gemäss Leitfadens und eines Kantonalen Leitertreffens gemäss Leitfadens.
  - b) die Leiteraus- und Fortbildung gemäss den Richtlinien der PBS und des Kantonalverbandes.
  - c) die Betreuung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Leiterinnen und Leiterin den Abteilungen.
  - d) die Herausgabe eines kantonalen Informationsorgans.
  - e) das Verfassen eines Jahresberichtes.



- f) Sie arbeitet mit den Organen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) zusammen und pflegt den Kontakt zu anderen Jugendverbänden.

#### **Art. 17**

- 1) Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter übernehmen gemeinsam die Führungsverantwortung. Im Einvernehmen mit dem Kantonalen Komitee vertreten sie die Identität und das Profil der "Pfadi Thurgau" gegenüber den Organen der Pfadibewegung Schweiz (PBS), anderen Jugendorganisationen, den Behörden und der Öffentlichkeit.
- 2) Im Besonderen:
  - a) leiten sie die Sitzungen der Kantonalen Leitung und des AL-Rates gleichberechtigt
  - b) legen sie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Kantonalen Leitung dem AL-Rat das Tätigkeitsprogramm und das Ausbildungsreglement vor
  - c) schlagen sie dem AL-Rat die Mitglieder der Kantonalen Leitung vor und ernennen die Mitglieder des Kantonalstabes
  - d) bestätigen sie die Abteilungs- und Korpsleiterinnen und Korpsleiter

#### **Art. 18 Wahl, Amtsdauer**

- 1) Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter werden von der Kantonalen Delegiertenversammlung gewählt.
- 2) Die übrigen Mitglieder der Kantonalen Leitung werden von den Kantonsleitern nominiert und vom AL-Rat bestätigt.
- 3) Die erste Amtsperiode dauert zwei Jahre, jede folgende ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich bis zu einer maximalen Amtsdauer von neun Jahren. Der Kantonsleiterin / dem Kantonsleiter wird eine frühere Mitgliedschaft in der Kantonalen Leitung nicht angerechnet. Insgesamt gilt für ein Mitglied der Kantonalen Leitung, welches Kantonsleiterin / Kantonsleiter wird, aber eine maximale Dauer von 12 Jahren.

## Das Kantonale Komitee / Der Ausschuss

### Art. 19 Zusammensetzung

- 1) Das Kantonale Komitee besteht aus:
  - a) der Präsidentin und dem Präsidenten
  - b) der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter
  - c) vier weiteren Mitgliedern, wobei eine Zusammensetzung mit je zwei weiteren weiblichen und männlichen Mitgliedern anzustreben ist. Es muss mindestens ein weiteres Mitglied männlich und eines weiblich sein. Von den weiteren Mitgliedern wird die Kassiererin / der Kassier bestimmt.
  
- 2) Der Ausschuss besteht aus:
  - a) der Präsidentin und dem Präsidenten
  - b) der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter
  - c) der Kassiererin / dem Kassier in finanziellen Angelegenheiten

### Art. 20 Aufgabe

- 1) Das Kantonale Komitee unterstützt die Kantonale Leitung in ihrer Arbeit. Es sorgt dafür, dass die Statuten, Reglemente und Weisungen der PBS und des Kantonalverbandes sowie deren Beschlüsse eingehalten werden.
  
- 2) Im Besonderen:
  - a) verwaltet es die Kasse und das Vermögen des Kantonalverbandes
  - b) regelt es die Entschädigungen an das Sekretariat
  - c) stellt es die Versicherungen für die Mitglieder und das Inventar des Kantonalverbandes sicher
  - d) genehmigt es Abteilungsstatuten
  - e) schlichtet es bei Unstimmigkeiten auf Abteilungs- und Kantonalstufe
  - f) verfasst es einen Jahresbericht
  - g) vertritt es zusammen mit der Kantonalen Leitung den Kantonalverband nach aussen

### Art. 21

Die Präsidentin und der Präsident leiten die Sitzungen des Kantonalen Komitees, des Ausschusses und die Kantonale Delegiertenversammlung.

### Art. 22

Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter informieren das Kantonale Komitee regelmässig über alle Geschäfte der Kantonalen Leitung und des AL-Rates.

**Art. 23**

- 1) Der Ausschuss entscheidet in dringenden Fällen stellvertretend für das Kantonale Komitee.
- 2) Er erstattet dem Kantonalen Komitee über seine Beschlüsse Bericht.

**Art. 24 Wahl, Amtsdauer**

- 1) Das Kantonale Komitee wird von der Kantonalen Delegiertenversammlung gewählt.
- 2) Die Präsidentin und der Präsident sowie die KassiererIn / der Kassier sind funktionsbezogen zu wählen.
- 3) Alle drei Jahre finden Gesamterneuerungswahlen statt. Die maximale Amtsdauer beträgt neun Jahre. Der Präsidentin und dem Präsidenten wird eine frühere Mitgliedschaft im Komitee nicht angerechnet. Insgesamt gilt für ein Mitglied des Komitees, welches Präsident / Präsidentin wird, aber eine maximale Dauer von 12 Jahren.

## **Der Rat der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (AL-Rat)**

### **Art. 25 Zusammensetzung**

Der AL-Rat setzt sich zusammen aus:

- a) den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern (gemischte Abteilungen sollen durch beide Geschlechter vertreten sein)
- b) den Korpsleiterinnen und Korpsleitern
- c) der Kantonalen Leitung

### **Art. 26 Aufgaben**

- 1) Der AL-Rat fördert den Kontakt zwischen den Abteilungen und der Kantonalen Leitung.
- 2) Im Besonderen:
  - a) genehmigt er das kantonale Ausbildungsreglement, welches auf dem Ausbildungsmodell der PBS basiert und von der Kantonalen Leitung ausgearbeitet wird
  - b) genehmigt er das von der Kantonalen Leitung ausgearbeitete Tätigkeitsprogramm
  - c) nimmt er Stellung zu Fragen der Pfadibewegung Schweiz
  - d) entscheidet er über Fragen, die ihm von der Kantonalen Leitung vorgelegt werden und nimmt Stellung zu Entscheidungen der Kantonalen Leitung
  - e) bestätigt er die von der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter nominierten Mitglieder der Kantonalen Leitung
  - f) An den Zusammenkünften kann Zeit für die Weiterbildung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie für einen geselligen Teil eingesetzt werden

### **Art. 27 Einberufung, Stimmrecht, Beschlussfassung**

- 1) Der AL-Rat wird mindestens einmal jährlich durch die Kantonsleiterin und den Kantonsleiter, welche die Sitzung gemeinsam leiten, einberufen.
- 2) Der AL-Rat tritt innert 6 Wochen zusammen, wenn zehn Mitglieder dies schriftlich begründet verlangen.
- 3) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und für die Mitglieder der Kantonalen Leitung obligatorisch.
- 4) Jede Abteilung hat 2 Stimmen.
- 5) Die Mitglieder der Kantonalen Leitung und die Korpsleiter / Korpsleiterinnen haben nur beratende Stimme.
- 6) Gültige Beschlüsse bedürfen des absoluten Mehrs; bei Stimmgleichheit entscheidet die Kantonale Leitung.

## Die Delegiertenversammlung (DV)

### Art. 28 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Kantonale Delegiertenversammlung (DV) als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB setzt sich zusammen aus:

- 1) den stimmberechtigten Delegierten:
  - a) je 2 Delegierten jeder Abteilung, nämlich:
    - der AL / dem AL oder der / dem AL-Stellvertreter
    - einer weiteren Leiterin oder einem weiteren Leiter
  - b) einem Mitglied jedes Abteilungskomitees (diese Stimme kann nicht auf eine aktive Leiterin oder einen aktiven Leiter übertragen werden)
- 2) den Korpsleiterinnen / den Korpsleitern und dem Kantonalen Komitee sowie der Kantonalen Leitung mit beratender Stimme.

### Art. 29 Aufgaben

- 1) Die Kantonale Delegiertenversammlung behandelt nachstehende Geschäfte:
- 2) Jährlich:
  - a) nimmt Kenntnis von den Jahresberichten der Präsidentin und des Präsidenten sowie der Kantonsleiterin und des Kantonsleiters
  - b) genehmigt die Jahresrechnung
  - c) verabschiedet das Budget
  - d) legt die Ausgabenkompetenz des Kantonalen Komitees fest
  - e) legt den Jahresbeitrag fest
  - f) wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der PBS
- 3) Alle drei Jahre bzw. nach Bedarf:
  - a) wählt das Kantonale Komitee
  - b) wählt die Rechnungsrevisoren
- 4) Im Bedarfsfalle:
  - a) beschliesst über Anträge, die auf der Traktandenliste stehen
  - b) beschliesst über Statutenänderungen der "Pfadi Thurgau"
  - c) beschliesst über die Aufnahme oder den Ausschluss sowie die Zustimmung zur Auflösung einer Abteilung, eines Korps
  - d) entscheidet über den Beitritt zu anderen Organisationen
  - e) ernennt Ehrenmitglieder

### **Art. 30 Beschlussfassung**

- 1) Damit ein, von einer Abteilung, der Kantonalen Leitung oder dem Kantonalen Komitee gestellter Antrag als Traktandum aufgenommen wird, ist er der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens sechs Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- 2) Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Traktandenliste können jederzeit gestellt werden.
- 3) Es können auch nicht angekündigte Fragen vorgebracht werden, aber darüber nicht Beschluss gefasst werden.
- 4) Über Art. 29, 4b) und 29, 4c) kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Delegierten entschieden werden.
- 5) Gültige Beschlüsse (ausgenommen Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes) und Wahlen bedürfen des einfachen Mehrs. Bei Stimmgleichheit haben die Präsidentin und der Präsident gemeinsam den Stichentscheid.
- 6) Drei Stimmberechtigte können Antrag auf geheime Wahl oder geheime Abstimmung stellen.

### **Art. 31 Einberufung / Stimmrecht**

- 1) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal jährlich im 1. Quartal vom Kantonalen Komitee einberufen. Die Traktanden werden mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.
- 2) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann – mit schriftlicher Begründung – verlangt werden durch:
  - a) das Kantonale Komitee
  - b) die Kantonale Leitung
  - c) mindestens einen Drittel der Abteilungen
- 3) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

### **Art. 32 Beschlussfassung auf schriftlichem Weg**

- 1) In Ausnahmefällen können dringliche Fragen auf schriftlichem Weg unterbreitet werden.
- 2) Entscheide auf dem Korrespondenzweg sind Beschlüssen der Kantonalen Delegiertenversammlung gleichgestellt. Die Stimmrechtsverhältnisse entsprechen Art. 28.



**Art. 33 Der Führerzirkel**

[aufgehoben]

## **Die Rechnungsrevisorinnen / -Revisoren**

### **Art. 34**

- 1) Die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Kantonalen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.
- 2) Alle drei Jahre finden Gesamterneuerungswahlen statt. Es gibt keine Beschränkung bei der Amtsdauer.



## V. Finanzen und Administratives

### Art. 35

- 1) Die kantonalen Organe arbeiten ehrenamtlich, Spesen werden im Rahmen des Budgets entschädigt.
- 2) Die Entschädigung des Sekretariates wird durch das Kantonale Komitee geregelt.

### Art. 36

- 1) Die Mitglieder gemäss Art. 5 lit. a) Abs. 1 sind zu folgenden Zahlungen verpflichtet:
  - a) Beitrag an den Kantonalverband
  - b) Beitrag an die Pfadibewegung Schweiz
  - c) Prämie der Kollektiv-Unfallversicherung
  - d) Prämie der Kollektiv-Haftpflichtversicherung
- 2) Der kantonale Beitrag wird von der Delegiertenversammlung für das laufende Jahr auf maximal 50 Franken festgelegt.
- 3) Der Beitrag an die Pfadibewegung Schweiz richtet sich nach den Bestimmungen der schweizerischen Delegiertenversammlung.

### Art. 37

Der Kantonalverband finanziert seine Aufwendungen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen und Sponsoring
- c) staatlichen Fördermitteln von Kanton und Bund

### Art. 38

- 1) Für die laufenden Ausgaben des Kantonalverbandes halten sich die kantonalen Gremien an den von der Delegiertenversammlung genehmigten Voranschlag.
- 2) Die Delegiertenversammlung legt für das Kantonale Komitee einen freien Kredit fest. Über nicht budgetierte Ausgaben, die den freien Kredit übersteigen, beschliesst die Delegiertenversammlung.

#### **Art. 39**

Der Kantonalverband kann Fonds für besondere Zwecke schaffen. Das Kantonale Komitee erlässt die entsprechenden Reglemente, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind.

#### **Art. 40 Versicherungen**

- 1) Der Kantonalverband schliesst für alle aktiven Mitglieder gemäss Art. 5 lit. a) eine Haftpflichtversicherung ab. Zusätzlich kann er eine zu privaten Versicherungen subsidiäre kollektive Unfallversicherung abschliessen.
- 2) Das Inventar des Kantonalverbandes ist gegen Schäden versichert.

#### **Art. 41 Haftung**

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Kantonalverbandes haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2) Der Kantonalverband haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Abteilungen und umgekehrt.

#### **Art. 42 Mitteilungsblatt**

[aufgehoben]

#### **Art. 43 Zeichnungsberechtigung**

- 1) Der Kantonalverband wird durch Kollektivunterschrift zu zweien der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen mit der Kantonsleiterin oder dem Kantonsleiter verpflichtet.
- 2) Für den laufenden Bank- und Postcheckverkehr zeichnet die Kantonalkassiererin / der Kantonalkassier allein.

## VI. Statutenänderungen

### Art. 44

- 1) Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden,
  - a) wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten gemäss Art. 28 anwesend sind und
  - b) wenn das Zweidrittelsmehr der massgeblichen Stimmen erreicht ist (nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen).
  
- 2) Ist die Voraussetzung gemäss Abs. 1 lit. a) nicht erfüllt, so kann eine weitere Delegiertenversammlung nach frühestens 30 Tagen einberufen werden. Sie kann Änderungen beschliessen, ohne an die Bestimmungen von Abs. 1 lit. a) gebunden zu sein. Das Zweidrittelsmehr gemäss Abs. 1 lit. b) muss aber erreicht werden.

## VII. Auflösung des Verbandes

### Art. 45

- 1) Die Auflösung des Kantonalverbandes kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens dazu einberufen worden ist, und wenn
  - a) zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten gemäss Art. 28 anwesend sind und
  - b) der Auflösungsbeschluss die Zweidrittelsmehrheit der massgeblichen Stimmen auf sich vereinigt.
  
- 2) Ist die Voraussetzung gemäss Abs.1 lit. a) nicht erfüllt, so kann eine weitere Delegiertenversammlung nach frühestens zwei Monaten einberufen werden. Sie kann endgültig entscheiden, ohne an Abs. 1 lit. a) gebunden zu sein. Das Zweidrittelsmehr gemäss Abs. 1 lit. b) muss aber erreicht werden.

### Art. 46

Die Verbandsleitung der PBS kann nach den Statuten der Pfadibewegung Schweiz den Kantonalverband ausschliessen.

### Art. 47

- 1) Das Vermögen und die Sachwerte des aufgelösten Kantonalverbandes werden der Pfadibewegung Schweiz als Treuhänderin bis zur Gründung eines neuen Kantonalverbandes übergeben.
  
- 2) Wird innert 10 Jahren seit Auflösungsbeschluss der Kantonalverband nicht neu gebildet, so entscheidet die Verbandsleitung der PBS über die Verwendung der abgelieferten Güter.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 48

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung der Pfadi Thurgau am 29. März 2019 genehmigt.

Tamara Angele / Lupa, Vizepräsidentin  
bzw. neue Präsidentin

Heiri Angele / Fink, Präsident

Iris Hutter / Pila, Kantonsleiterin

Samuel Städler / Flox, Kantonsleiter

## IX. Anhang

### Begriffserklärungen

#### Abteilung

Sie umfasst in der Regel Einheiten der Wolfstufe bis Roverstufe und allenfalls eine Biberstufe.

#### Gemischte Abteilung

Abteilung mit Mädchen- und Knabeneinheiten. Sie kann in der Biberstufe, Wolfstufe und Pfadistufe entweder getrennte oder gemischte Einheiten führen. Sie muss über die entsprechend gemischte Leiterschaft verfügen.

Es ist anzustreben, dass sie von einer Abteilungsleiterin und einem Stellvertreter, bzw. von einem Abteilungsleiter und einer Stellvertreterin geführt wird.

#### Einheit

Sammelbegriff für:

- Meute in der Wolfsstufe (1-3 Rudel)
- Trupp in der Pfadistufe (1-3 Gruppen)
- Stamm in der Pfadistufe (1-3 Fähnli)
- Equipen in der Piostufe
- Rotte in der Roverstufe

#### Koedukative Einheit

Mädchen und Knaben gehören der gleichen Einheit an.

#### Leiterausbildung

Vorbisiskurse, Grundkurse, Einführungskurse Stufenmethodik, Spezialisierungen, Weiterbildung Stufenmethodik, Panoramakurs

#### Drittelsregelung

Mindestens 1/3 gehören dem weiblichen bzw. dem männlichen Geschlecht an.

### **Einfaches Mehr = Relatives Mehr**

Höchstzahl der erreichten Stimmen (z.B. bei Wahlen), wenn beim absoluten Mehr kein Kandidat gewählt wird. Im 2. und 3. Wahlgang üblich.

### **Absolutes Mehr**

Die Hälfte der abgegebenen, massgeblichen (d.h. nach Abzug der leeren und ungültigen) Stimmen plus 1 Stimme.

### **Zweidrittelsmehr**

Der massgeblichen Stimmen (nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen).

### **Doppeltes Mehr**

Die Mehrheit der weiblichen und die Mehrheit der männlichen Stimmen sind gleicher Meinung.